

ALLGEMEINER TEIL	3
Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde	3
Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde	7
INTERNATIONALES	9
Study Visits der slowenischen und marokkanischen Wettbewerbsbehörde in Wien	9
Euromediterranean Competition Forum (EMCF)	9
Kooperationsabkommen mit der montenegrinischen Behörde	10
UNCTAD	10
OECD	11
COMPETITION ADVOCACY	14
Standpunkt Vertikale Preisbindungen	14
Competition Talks der BWB	14
PUBLIKATIONEN	16
ÖZK	16
Publikationen und Vorträge	17
ZUSAMMENSCHLÜSSE	19
SIX Austria Holding GmbH; PayLife Bank GmbH	19
Saubermacher-Dienstleistungs AG; Kärntner Restmüll Verwertungs GmbH	22
OTIS Gesellschaft m.b.H.; Jeitler-Fida Aufzüge GmbH	24
KARTELLE & ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN	25
Lebensmitteleinzelhandel	25
Pressegrosso	27
Consumer Electronics	28
Reinigungsvollversorgung	28
Dämmstoffe	29
Zuckerkartell	30
Speditionskartelle	31
MARKTMACHTMISSBRÄUCHE	35
Taxi-Apps	35
Flüssiggas	37
AUFTRAGSVORPRÜFUNG GEM §§ 6 FF ORF-G	40
ORF-TVthek	40
VERFAHREN	42
Antrag auf Entsiegelung	42
Zufallsfunde	42
ANHANG - ZAHLEN UND FAKTEN	43
Aktenanfall	43
Geldbußen wegen Kartellen	43
Hausdurchsuchungen	44
Budget und Personal	45
Einnahmen	46
Fusionen	46

Zum Geleit

Nicht weniger, aber besser gestalteter Wettbewerb, das macht unsere Marktwirtschaft gerechter.

Walter Gauck

Vorwort

Id illum mollis vis, ea elit argumentum ullamcorper sed. Augue iriure at nec. Nam fastidii volutpat dissentias ad, nam eu regione bonorum. Qui eu numquam praesent, et dolor mediocrem percipitur vis. Impedit splendide adipiscing ut mea, nulla doming platonem an sea, tale hinc voluptatibus quo ex.

Has an quaeque corrumpit dissentias, pro esse diceret ancillae cu. Ex partiendo voluptaria mediocritatem est, vis ut gloriatur vulputate scriptorem, te has congue ubique accumsan. Congue volutpat sit no, mea in novum affert verear. His in consul primis, at unum detracto est.

Nulla quaestio dignissim et sea, no usu everti iracundia theophrastus. Ei duo nulla tritani intellegam, nam ea iuvaret repudiare. Veri labitur nec te, ne feugait platonem molestiae has, place-rat ullamcorper sit ne. Veritus recusabo vituperatoribus at mei. Eam in nibh labitur, ius reque perpetua conceptam an.

Ei vis decore perpetua. Ne deleniti torquatos sea, qui ex epicuri senserit, eos in laudem adipiscing philosophia. Vel erat nostrud ne. Nisl recusabo instructor te has. Purto dolore ei vim, vel ad exerci vivendo, his tempor delicata necessitatibus ne. Per ut augue dicit.

GD Dr. Theodor Thanner

.

Allgemeiner Teil

Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde Mitte 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet¹. Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005² oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbes dem Kartellverbot des Art 101 und dem Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Weiters obliegt die Bundeswettbewerbsbehörde die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der Bundeswettbewerbsbehörde folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt;

¹ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG) erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden, BGBl. I 62/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I 129/2013.

² BGBl. I 62/2005.

- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben³ sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte. Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln Art 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln⁴;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;

³ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI C 1/2003.

- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 101 und 102 AEUV ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden⁵ statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Der Vollständigkeit halber erwähnt seien noch einige weitere Aufgaben der Behörde:

Seit Inkrafttreten des VBKG⁶ Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Desweiteren obliegt der Bundeswettbewerbsbehörde die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG, sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die Bundeswettbewerbsbehörde zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger

⁵ European Competition Network / ECN.

⁶ Genau: 29.Dez 2006; § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde

Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt sind treibende Kräfte der Kartellrechtsvollziehung in Österreich, aber nicht die einzigen Wettbewerbsbehörden in Österreich.

Der Bundeswettbewerbsbehörde obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung z.B. über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde (und der zweiten Amtspartei Bundeskartellanwalt), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt. Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert⁷.

Eine weitere Amtspartei ist der Bundeskartellanwalt, dessen Aufgabe die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig und dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, so-

⁷ Vgl dazu zB den Tätigkeitsbericht 2009, Seite 06.

weit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend⁸ (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde. Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der Bundeskartellanwalt für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des „private enforcement“ auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 101 und 102 AEUV berufen sind (Art 6).

Bei der BWB ist eine Wettbewerbskommission als beratendes Organ eingerichtet, die im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des BMWFJ Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstattet und Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen abgeben kann. Desweiteren legt die Kommission der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor. Die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission obliegt der BWB.

Erhält die BWB - zB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, aber auch durch Beschwerden oder eigene Marktbeobachtung - Hinweise auf verbotene Verhaltensweisen wie Kartelle oder Marktmachtmißbräuche, ist sie bestrebt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls die Arbeiten zur Vorbereitung eines Antrages an das Kartellgericht so zügig durchzuführen, wie es einerseits die im internationalen Vergleich limitierten Ressourcen und andererseits die Gebote der Gründlichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und Beachtung aller Verfahrensregeln erlauben.

Dem Kartellgericht wurden im Sinne einer proaktiven Kartellrechtsverfolgung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen zur Entscheidung übergeben.

Zu konstatieren ist allerdings, dass die durch Anträge der BWB ausgelösten Verfahren vor dem Kartellgericht sich oft über Jahre hinziehen, ohne dass für die überlange Verfahrensdauer in jedem Fall nachvollziehbare Gründe auszumachen wären. Als Beispiele sind hier das Verfahren Flüssiggas (anhängig seit August 2009), das seit Feber 2010 anhängige Speditionskartell oder das Verfahren Reinigungsvollversorgung (anhängig seit August 2011) zu nennen.

⁸ Nunmehr: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Internationales

Die Herstellung und der Ausbau von internationale und bilaterale Beziehungen auf Ebene der Wettbewerbsbehörden stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Tätigkeit der BWB dar. Wesentlich ist, bestehende Beziehungen zu pflegen und neue Partnerschaften einzugehen. Auch im Berichtszeitraum wurden in diesem Kontext weitere Initiativen gesetzt und die bestehenden Kontakte vertieft.

Study Visits der slowenischen und marokkanischen Wettbewerbsbehörden in Wien

2013 haben zwei mehrtägige Study Visits durch andere nationale Behörden bei der BWB stattgefunden. Die slowenische und die marokkanische Behörde haben jeweils für mehrere Tage Mitarbeiter ihrer Behörden für einen Austausch von Know How und Best Practices nach Wien geschickt. An dem Austausch haben auch das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt teilgenommen.

Euromediterranean Competition Forum (EMCF)

Das **Euromediterranean Competition Forum** wurde im Dezember 2011 von der Bundeswettbewerbsbehörde und UNCTAD ins Leben gerufen. Im Rahmen des Forums wurden im Jahr 2013 zwei Workshops abgehalten. Als Nebenveranstaltung der "Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy" fand der erste Workshop des EMCF am 11. Juli 2013 in den Räumlichkeiten des Palais des Nations zum Thema "Competition Advocacy im Euro-Mittelmeerraum" in Genf statt. Ziel dieses Treffen war es, Erfahrungen auszutauschen wie Wettbewerbsbehörden ihre Botschaften in Bezug auf Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik nach außen kommunizieren. Dabei wurde gemeinsam versucht im Wege eines Ländervergleichs herauszufinden, welche Kommunikationsstrategien mehr und welche weniger erfolgreich sind und wie man diese Strategien verbessern könnte. Am 27. bis 28. November 2013 fand der zweite Workshop in Tunis statt. Bei diesem Treffen wurde vor allem die Wichtigkeit hervorgehoben, Wettbewerbsrecht der nördlichen und südlichen Länder anzunähern und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den südlichen Ländern zu fördern. Der Schwerpunkt wurde insbesondere auf die besondere Bedeutung des gewählten Themas "Das

Verhältnis zwischen Regulatoren und Wettbewerbsbehörden" gelegt. Die Diskussion zu diesem Thema erwies sich als besonders nützlich aufgrund der aktuellen Lage bestimmter Mittelmeerländer, welche derzeit damit konfrontiert sind einen gut funktionierenden Rechtsstaat zu schaffen. Wettbewerbsrecht spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Es wurde für 2014 vereinbart, wieder einen Workshop in Genf im Juli und einen Workshop im November in Malta zu organisieren.

Kooperationsabkommen mit der montenegrinischen Behörde

Im Oktober 2013 besuchte die montenegrinische Wettbewerbsbehörde die BWB. Im Zuge dessen veranstaltete die BWB Vorträge zu den Themen Zusammenschlussverfahren, Marktbeherrschung, Hausdurchsuchungen und Kronzeugenregelungen. Um den Willen zur zukünftigen Zusammenarbeit in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten zu unterstreichen, wurde von dem Generaldirektor der montenegrinischen Wettbewerbsbehörde, Herrn Zoran Peršić und Dr. Theodor Thanner, ein Memorandum of Understanding unterzeichnet.

Die Zusammenarbeit der beiden Behörden betrifft den Informationsaustausch hinsichtlich legislativer Entwicklungen im Kartellrecht, den Erfahrungsaustausch bezüglich der Verletzung von kartellrechtlichen Vorschriften sowie der Zusammenarbeit bei nationalen Regulatoren. Dieser Austausch soll beispielweise durch Study Visits, Austausch von nicht vertraulichen Fallinformationen, Experten- und High Level Meetings erfolgen.

UNCTAD

Die BWB hat 2013 wieder am jährlichen Treffen der UNCTAD zu Wettbewerbsrecht und -politik teilgenommen (Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy). Im Rahmen des Treffens hat die BWB ihre internationale Kooperation mit anderen Wettbewerbsbehörden betreffend Spritpreise vorgestellt, die Oil Working Group Plattform. Weiters hat die BWB im Zuge des Peer Reviews der Wettbewerbsbehörde der Republik von Nicaragua einen kurzen Vortrag gehalten betreffend die praktische Umsetzung eines effektiven Kartellrechtsvollzuges. Weiters hat die BWB im Rahmen der Initiative des EMCF, die von der BWB gemeinsam mit der Behörde von Marokko und der UNCTAD ins Leben gerufen wurde, den EMCF-Workshop zu dem Thema advocacy mitgestaltet und mitgeleitet, an dem zahlreiche Staaten (über 30) teilgenommen haben.

OECD

Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die "Organisation for Economic Co-operation and Development" (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen "Competition and Regulation" und "Co-operation and Enforcement". Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagen bisher dreimal jährlich.

Im Rahmen der Tagungen werden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die manchmal von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> abgerufen werden. Die BWB konnte sich dabei in folgende Diskussionen im Jahr 2013 mit ihren eigenen Erfahrungen besonders aktiv einbringen.

Ein **Roundtable über vertikale Beschränkungen bei Online-Verkäufen** zeigte, dass Wissenschaft und Behörden die Thematik zum Teil unterschiedlich bewerten und dass das Thema auch von den einzelnen Behörden zwar zunehmend, aber zum Teil unterschiedlich aufgegriffen wurde.

Während es grundsätzlich einen breiten Konsensus gibt, was in den nationalen Jurisdiktionen als Zusammenschluss gesehen wird, diskutierte ein **Roundtable über die Definition von Zusammenschlusstatbeständen** vor allem die Frage, ob auch nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen davon umfasst sein sollten. Weiters wurden die unterschiedlichen Bestimmungen im Bereich Personengleichheit (interlocking directorates), Asset Deals und Joint ventures erörtert. Die BWB konnte dabei über ihre positive Erfahrungen mit der Anmeldepflicht von nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligungen berichten. So zeigen Statistiken, dass ein proportional höherer Anteil an Minderheitsbeteiligungen in Phase II geht, was darauf deutet, dass die Bestimmung in Österreich sehr wichtig ist.

Ein **Roundtable über Wettbewerb im Bereich der Benzinpreise** zeigte, dass sich viele Wettbewerbsbehörden mit diesem Thema beschäftigen. Österreich konnte dabei über seine

vielfältigen Untersuchungen, ua von Platts, ebenso wie über die Bestimmungen zur Preistransparenz informieren und sich viele Anregungen von anderen Mitgliedstaaten holen.

Bereits bei der Sitzung im Februar 2013 konnte Generaldirektor Dr. Thanner darüber hinaus zusammen mit seinem russischen Kollegen Golomolzin über **die Oil Information Exchange Platform** informieren, die auf großes Interesse stieß.

Ein **Roundtable über Wettbewerbsaspekte im Bereich der Lebensmittelkette** griff vor allem das Thema vertikale Beziehungen auf. Die BWB konnte über ihre Branchenuntersuchung im Jahr 2007 und die derzeit laufenden Untersuchungen berichten.

Natürlich konnte sich die BWB auch von den anderen Roundtable, unter anderem jenem zu ex-officio Untersuchungen mit Hilfe von screens, viele Anregungen holen.

Im Rahmen der OECD wurden jedoch nicht nur Erfahrungen zu ganz konkreten Inhalten ausgetauscht, sondern auch allgemeine Themen aufgegriffen.

So wurde 2013 mit der **Überarbeitung der OECD Empfehlung von 1995 zur internationalen Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden** begonnen. Die neue, aktuelle Fassung wurde letztlich im Herbst 2014 angenommen. Gestartet wurde die Diskussion mit einem Erfahrungsaustausch über bisherige nationale Bestimmungen, die ua auch den Austausch von vertraulichen Informationen ohne Zustimmung der Parteien erlauben. Während die wenigen Staaten, die eine solche Bestimmung bereits haben, damit sehr zufrieden waren, auch wenn diese nur als letzte Instanz angewandt wurde, wurde vor allem die Wichtigkeit von informeller Kooperation in der Praxis betont.

Weiters wurden 2013 die zwei Jahre andauernden Diskussionen zur Schaffung eines "**Competition Law and Policy Indicator**" beendet. Österreich hat sich in die von der volkswirtschaftlichen Abteilung der OECD angestoßene Diskussion intensiv eingebracht, um letztlich einen Indikator zu schaffen, der ansatzweise aussagekräftig ist. Österreich liegt gemäß Indikator im OECD-Durchschnitt. Interessant scheint auch, dass Österreich als einziges Land genannt wurde, in welchem die 2. Instanz keine Tatsacheninstanz ist.

Im Rahmen des definierten langfristigen Ziels, die Evaluierung von Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörden zu unterstützen, wurde von der OECD unter Mitwirkung der nationalen Behörden unter anderem auch ein "**Guide on regular impact assessment**" erarbeitet. Er soll nationalen Behörden als Anhaltspunkt dienen, wie regelmäßige (ex-ante) Schätzungen der allgemeinen Auswirkung von Entscheidungen (overall impact assessment) durchgeführt werden können. Manche Behörden führen eine solche Berechnung bereits jetzt regelmäßig durch.

Ebenso wurde von der OECD eine **Übersicht über diverse Studien** erstellt, wie **Wettbewerb mit Produktivität bzw. Wachstum** zusammenhängt ("Factsheet on the link between competition and productivity").

Competition Advocacy

Standpunkt Vertikale Preisbindungen

Im Zuge ihrer Ermittlungstätigkeit der letzten Jahre ist die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) auf - zT branchenweite - den Wettbewerb beschränkende verbotene Vereinbarungen zwischen Produzenten und dem Handel vor allem im Bereich der Endkundenpreise (vertikale Preisbindungen) aufmerksam geworden. Aus Anlass der in den letzten Jahren mehrfach festgestellten kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen, die zu Geldbußenentscheidungen des Kartellgerichts (KG) in mehreren Branchen geführt haben, sollte ein Standpunkt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen das Erkennen von kartellrechtswidrigen Verhalten erleichtern. Der Standpunkt dient der Information und Prävention und ist nicht verbindlich. Im Jahr 2013 wurde ein Entwurf zur öffentlichen Konsultation auf die Homepage gestellt. Die BWB hat Konsumenten, Interessensvertretungen, Konsumentenschutzorganisationen, Unternehmen und sonstige interessierte Parteien eingeladen, Stellungnahmen abzugeben. Es ist eine Vielzahl an Eingaben von verschiedenen Organisationen, Unternehmen, Interessensvertretungen und Konsumenten eingegangen, und wurde der vorliegende Standpunkt in einer Reihe von Vorträgen und Gesprächsrunden diskutiert.

Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der neuen, regelmäßig geplanten Veranstaltungsreihe Competition Talk eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Richterschaft und Behörden zu wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In jeder einzelnen Veranstaltung führen Experten zum jeweiligen Thema ein. In einer im Anschluss stattfindenden Diskussion findet ein angeregter Erfahrungs- und Meinungs austausch statt. Auch bietet sich die Möglichkeit zu Fragestellungen zum jeweiligen Thema.

Am 29.1.2013 stand beim 3. Competition Talk das Thema "Printlandschaft in Österreich: wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke?" zur

Diskussion, während der 4. Talk am 19.3.2013 das "Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht- Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen" zum Gegenstand hatte.

Beim 5. Talk am 30.4.2013 diskutierten Dr. Anita Lukaschek (BWB) und Dr. Günter Bauer, LL.M. (Wolf Theiss) über "Das neue Kronzeugenhandbuch" der Bundeswettbewerbsbehörde, beim 6. im Juni Dr. Anastasios Xeniadis (BWB) und Dr. Heinrich Kühnert (bvp Hügel RA) über "Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?."

Dem Thema vertikale Beziehungen blieb der 7. Talk im Oktober 2013 treu, beleuchtete allerdings einen völlig anderen Aspekt, nämlich "Franchising - ein zulässiges Kartell?". Es diskutierten Dr. Sylvia Freygner, Freygner RA, Dkfm. Andreas Haider, Präsident des Franchiseverbandes und Dr. Karl Frewein, BWB.

Für das Jahr 2013 abgeschlossen wurde die Reihe der Competition Talks mit einem Gespräch zum immer wieder für Kontroversen sorgenden Thema der Rolle von Gutachten im Kartellrechtsvollzug, das Podium bildeten dabei Prof. DDr. Doris Hildebrand (EE & MC), Dr. Michael Böheim (WIFO) und Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht) unter der Leitung von MMag. Agnes Streissler-Führer.

Publikationen

ÖZK

Die "ÖZK - Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht", herausgegeben von *Gugerbauer, Mair, Thanner* bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts. ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Walter Brugger Neue Geldbußenbemessung nach § 30 KartG 2005

Sigrid Tresnak / Veronika Haubner Competition Talk: „Hausdurchsuchungen – rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen“

Eduard Paulus Die Konsumtion des Beschwerderechts im neuen verwaltungsgerichtlichen Mehrparteienverfahren

Christian Gänser / Natalie Harsdorf / Anastasios Xeniadis Hausdurchsuchung Neu: Eine verpasste Chance zur Annäherung an das Europäische Vollzugsumfeld – Teile I und II

Isabelle Innerhofer / Nathalie Maierhofer Verschärfung für Bagatellkartelle auf allen Fronten?

Maximilian Diem Die Möglichkeiten der Durchsetzung kartellgerichtlicher Entscheidungen

Stefan Krenn Verpflichtungszusagen und Transparenz – Eine Replik auf ÖZK 2012,206 und Betrachtung der Transparenz des österreichischen Kartellrechtvollzuges

Veronika Haubner / Sigrid Tresnak Competition Talk: „Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke?“

Anna-Zoe Steiner Das Konzernprivileg im Rahmen des Art 101 Abs 1 AEUV

Anita Lukaschek Neuerungen im Bereich der Kronzeugenregelung

Heinrich Kühnert / Anastasios Xeniadis Verpflichtungszusagen im System der Instrumente zur Verfahrensbeendigung – Eine Replik auf ÖZK 2013, 58

Karl Frewein Die Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Zusammenschlusskontrolle

Anastasios Xeniadis Untersuchung des Einzelhandels: Eine erste Bestandsaufnahme

Maximilian Diem Beihilfenrecht und Quersubventionen

Kathrin Przybilla Tagungsbericht 5. Speyerer Kartellrechtsforum: Aktuelle Themen, Durchsetzung und Verfahren sowie materiellrechtliche Fragestellungen (15. bis 16. April 2013)

Sigrid Tresnak / Veronika Haubner Competition Talk: „Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht – Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen“

Sigrid Tresnak / Veronika Haubner Competition Talk: „Neues Kronzeugenhandbuch“

Anatoly Golomolzin / Theodor Thanner Problems of Pricing in the Markets of Oil and Oil Products and Ways of their Solving

Anna-Zoe Steiner Die Beweiswürdigung im Rahmen des Nachweises einer abgestimmten Verhaltensweise – neue Rechtsprechung des EuG zu einem bekannten Problem

Rainer Palmstorfer Dogmatische Einordnung scheinbar einseitiger Herstellermaßnahmen

Niels Lau / Ulrike Suchsland-Maser 46. Innsbrucker Symposion des FIW (13.–15.2.2013)

Isabelle Pellech Rechtliche Aspekte des Preisschirmeffekts (Umbrella-Effekts)

Erika Rittenauer / Diana Ionescu Competition Law Implications of Long-Term Gas Supply Agreements

Alexandr Svetlicinii New Competition Law of the Republic of Moldova: Prospects and Concerns

Sigrid Tresnak / Veronika Haubner 6.Competition Talk: „Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?“

Sigrid Tresnak / Veronika Haubner 7.Competition Talk: „Franchise – ein zulässiges Kartell?“

Jovana Toskovic / Bozenka Nikolic / Sanja Vesovic Main news and challenges in competition law and policy in Montenegro

Harsdorf / Botta Case note: Opinion of AG Kokott in the case Schenker: "ignorance" as a new defense in competition law proceedings?"

Auch eine Reihe von Entscheidungen des KG, KOG, der EK und des EuG wurden in der ÖZK erörtert und diskutiert.

Publikationen und Vorträge

Eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde publizieren regelmäßig Beiträge in in- und ausländischen Fachpublikationen. Als Beispiel für solche Veröffentlichungen sei *Harsdorf/Maierhofer* The road after Pfeleiderer: Austrian preliminary reference raises new questions on access to file by third parties in cartel proceedings - European Competition Law Review (2013) genannt.

Es haben im Jahr 2013 wieder zahlreiche Vorträge durch BWB Mitarbeiter bei Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen, internationalen Tagungen usw. stattgefunden (zB Business Circle Compliance 2013, Gewinn MMM-Tagung 2013, IV: Neues im Kartellrecht 2013, Handelsverband: Seminar zum Kartellrecht 2013 u.v.a.).

Zusammenschlüsse

SIX Austria Holding GmbH; PayLife Bank GmbH

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im März 2013 als Zusammenschluss angemeldet, dass die SIX Austria Holding GmbH (SIX) den Erwerb von zumindest 77,73% und bis zu 100% der Anteile an PayLife Bank GmbH (PLB), die gegenwärtig direkt oder indirekt von diversen österreichischen Kreditinstituten gehalten werden, beabsichtigt.

Da auf Grundlage umfangreicher, von der Bundeswettbewerbsbehörde gepflogener Ermittlungen sowie der der Behörde aus früheren Verfahren zur Verfügung stehenden Branchenkenntnisse bereits zu einem frühen Zeitpunkt feststand, dass der Zusammenschluss auf wettbewerbliche Bedenken stoßen würde und dies den Anmeldern auch mitgeteilt wurde, machten diese von ihrem Recht Gebrauch, eine Verlängerung der Prüfungsantragsfrist um 2 Wochen zu beantragen, um die gleichfalls rasch aufgenommenen Gespräche mit den beiden Amtsparteien über allfällige Verpflichtungszusagen fortzuführen und die zweite Verfahrensphase zumindest zu beschleunigen, wenn schon nicht zu vermeiden.

Mitte April beantragten beide Amtsparteien die Prüfung des Zusammenschlusses.

Mit Entscheidung vom 3.9.2013 gab das Kartellgericht den Zusammenschluss unter einer Reihe von Auflagen frei.

Zum Vorhaben im Einzelnen :

Six ist Teil der Six Group AG, eines Unternehmens im Eigentum sämtlicher Banken der Schweiz, das umfassende Dienstleistungen für das bargeldlose Bezahlen sowie und Rechenleistungen für Börsen anbietet und über technische Plattformen verfügt, die die elektronische Verarbeitung der Zahlungen ermöglicht. PLB ist ein Gemeinschaftsunternehmen österreichischer Banken und Kreditinstitute und im Bereich Payment-Services (Debit, Kredit, Prepaid und Quick) tätig.

Die Marktabgrenzung im Bereich des unbaren Zahlungsverkehrs richtet sich nach den dort erbrachten Dienstleistungen. Dabei ist lt der Entscheidung des Kartellgerichtes zwischen Acquiring, Issuing, Processing, Acquiring Processing und Issuing Processing zu unterscheiden.

Zu den beiden erstgenannten Märkten ist festzuhalten, dass der Karteninhaber seine Karte vom Issuer bekommt. Das kann ein unabhängiger Issuer sein, ist in Österreich das aber in der Regel jedoch die Hausbank, die ihren Kunden (Girokontoinhaber etc.) eine Karte ausstellt. Dem steht der Acquirer gegenüber, der durch sein Vertriebsnetz Handler ("Merchants") akquiriert, ihnen einen Terminal ("Point-of-sale Terminal" / POS-Terminal) und Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

Es gibt im wesentlichen drei Kartentypen: Debit-Karten (in Österreich: "Maestro-Karten"; "Bankomatkarten") sind stets mit einem Bankkonto des Karteninhabers verbunden, das bei der Bezahlung mit der Karte direkt und sofort belastet wird. Die Legitimation erfolgt durch die Eingabe einer PIN. Im nationalen Zahlungsverkehr werden in Österreich vorwiegend Debit-Karten eingesetzt. Aufgrund des günstigeren Händler-Disagios werden Debit-Karten auch von kleineren Händlern akzeptiert. Zudem können sie zur Barabhebung am „Bankomat“ mit eingesetzt werden. Bei der Bezahlung mit Kreditkarte erfolgt die Belastung des Kundenkontos in der Regel erst am Ende der Abrechnungsperiode. Zur Legitimation wird in der Regel die Unterschrift des Karteninhabers abverlangt. Barabhebungen mit Kreditkarten von österreichischen Issuern spielen keine nennenswerte Rolle. Bei Prepaid-Karten wird der zu bezahlende Betrag aus einem vorher „aufgeladenen“ Guthaben ohne weitere Autorisierung beglichen.

Die von der BWB in ihrem Prüfungsantrag geltend gemachten wettbewerblichen Bedenken bezogen sich im wesentlichen auf die technischen und faktischen Hindernisse, die es Dritten nur unter Mehrkosten möglich machen auf dem österreichischen Markt zu bestehen, der Akkumulierung starker Marktpositionen auf vor-, nachgelagerten bzw. parallelen Märkten und horizontalen Marktanteilsaddition auf einigen Märkten.

Wie das KG in seiner Entscheidung festhält, ist das zentrale Medium, über welches die unbaren Zahlungen erfolgen, die bekannte Plastikkarte mit Magnetstreifen und Chip. In Österreich hat der etablierte Standard für Kartenzahlungen zumindest zwei verschiedene Settlement-Schnittstellen.

Offizieller Standard ist das Maestro-System. Sämtliche Banken verfügen bei MasterCard über eine Lizenz. Das entsprechende Logo findet sich auf allen Debit-Karten. Das Maestro-System sieht eine Authentifizierung des Karteninhabers durch Eingabe der PIN sowie anschließende Prüfung des Kontos vor. Die Leitungen werden dabei über das Maestro-System geführt. Sämtliche grenzüberschreitende Kartentransaktionen, wenn also eine ausländische Karte in Österreich verwendet oder eine in Österreich ausgegebene Karte im Ausland eingesetzt wird, werden über das Maestro-System geleitet. Auch rein österreichische Transaktionen, wenn also eine österreichische Debit-Karte bei einem österreichischen Händler eingesetzt wird, können über das Maestro-System geleitet werden.

Der Nationale ShortCut (fällt technisch mit dem Nichtgarantiertes Verfahren NGV zusammen) wurde von PayLife entwickelt. Der Unterschied zum Maestro-Verfahren besteht darin, dass die Abfrage nicht innerhalb der Infrastruktur des Maestro-Systems stattfindet, sondern die „Abkürzung“ zwischen dem Issuing Supporter und den Banken genommen wird. Bei gleichem Sicherheitsstandard wie im Maestro-Verfahren werden Kosten gespart.

Das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) stellt ein ungesichertes Lastschriftverfahren mit Unterschriftsleistung des Kunden am POS dar.

Um eine nachhaltige vertikale Entflechtung zwischen Issuern auf der einen und Acquirern auf der anderen Seite zu erreichen, müssen alle Acquirer einen diskriminierungsfreien Zugang zum tatsächlich genutzten Systemstandard haben. Um dies zu erreichen, wurde der Verkauf von PayLife nur unter einer Reihe von Auflagen genehmigt.

Eine Auflage_sieht zB vor, dass die in Österreich ausgegebenen Debitkarten bis März 2016 auf dem Magnetstreifen (Spur 3) die Information Pan alt (Bankleitzahl und Kontonummer) beinhalten müssen. Damit ist die Versorgung der Debitkarten mit der Pan alt bis 2016 sichergestellt. Für den Handel wird im Hinblick auf die Tatsache, dass Debit-Karten nicht nur drei, sondern auch fünf Jahre im Umlauf sind, das Risiko vermieden, dass das ELV-System vorzeitig aufgegeben und auf das PIN-basierte Verfahren umgestellt werden muss. Selbst ein geringer Anteil von für das ELV-Verfahren ungeeigneter Karten führt nämlich zu einem breiten Zurückweisen dieser Zahlungsmethode bei den Händlern, die das Risiko nicht eingehen wollen, Kunden durch eine ungeeignete Karte zu verlieren.

Eine weitere Auflage (nationaler ShortCut inklusive nicht garantiertes Verfahren – NGV), dient dazu, dass sowohl der ShortCut als auch das nicht garantierte Verfahren für alle Wettbewerber zu identen und nicht diskriminierenden Konditionen im System angeboten werden.

Saubermacher-Dienstleistungs AG; Kärntner Restmüll Verwertungs GmbH

Die Saubermacher Dienstleistungs-AG ("Saubermacher") meldete am 29.8.2013 bei der Bundeswettbewerbsbehörde den geplanten Erwerb einer nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung an der Kärntner Restmüllverwertungs GmbH ("KRV") an. Der Zusammenschluss betraf den Bereich der thermischen Abfallverwertung.

Da der Zusammenschluss aus Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde kartellrechtlich nicht unproblematisch erschien, hat die Anmelderin am 25.9.2013 gemäß § 11 Abs 1a KartG die Verlängerung der Frist zur Stellung eines Prüfungsantrages um zwei Wochen beantragt. Dadurch wurde es – im Sinne eines effizienten Verfahrensablaufs – ermöglicht, die kartellrechtlichen Bedenken der Bundeswettbewerbsbehörde noch in Phase I auszuräumen.

Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen der BWB lag auf dem diskriminierungsfreien Zugang zur Müllverbrennungsanlage Arnoldstein, da die BWB befürchtete, dass die Marktposition der mit Saubermacher im Wettbewerb stehenden Unternehmen durch den Erwerb deutlich geschwächt werden würde.

Auf Wunsch der Anmelderin nahm die BWB Verhandlungen über mögliche Verpflichtungszusagen auf. Die Anmelderin und die BWB konnten sich auf Zusagen einigen, die nach Ansicht der BWB geeignet sind, die sich durch den Zusammenschluss ergebenden kartellrechtlichen Bedenken zu beseitigen.

Die Kernpunkte der Verpflichtungszusage sind:

- KRV verpflichtete sich Dritte gegenüber Saubermacher nicht zu diskriminieren und von Dritten marktübliche Konditionen zu verlangen.
- KRV verpflichtete sich weiters mind. 73% der jeweils von Saubermacher genutzten bzw. für Saubermacher verfügbaren Kapazität für die Nachfrage von Dritten zu reser-

vieren (dies bezieht sich auf die Differenzmenge zwischen der Gesamtkapazität der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein einerseits und der bestehenden oder fortgesetzten Verträge mit der KEV GmbH andererseits). KRV hat das Recht, Angebote von Dritten nicht anzunehmen und die reservierte Kapazität unausgelastet zu belassen, sofern dies aus Sicht der KRV aufgrund der von Dritten angebotenen Konditionen betriebswirtschaftlich geboten ist.

- Im Falle einer Unauslastung ist es der KRV erlaubt, die für Dritte reservierte Kapazität oder Teile davon Saubermacher ausnahmsweise zur Verfügung zu stellen. Stellt danach ein Dritter eine Anfrage, die zu einem Vertragsabschluss führen kann, so ist KRV verpflichtet die für Dritte reservierte Kapazität binnen angemessener Frist und ohne schuldhaftes Verzögern Dritten wieder zur Verfügung zu stellen (zu betriebswirtschaftlich gebotenen Konditionen).
- Sofern KRV ein Angebot eines Dritten aufgrund betriebswirtschaftlichen Überlegungen ablehnt, KRV eine für Dritte reservierte Kapazität Saubermacher zur Verfügung stellt oder auch nach erfolgter Anfrage seitens Dritter KRV weiterhin Saubermacher die für Dritte reservierte Kapazität zur Verfügung stellt, ist die BWB vorab zu verständigen und sind - auf Wunsch der BWB - die dieser Erwägung zu Grunde liegenden Dokumente der BWB offenzulegen.
- Die Verpflichtungserklärung gilt für die Dauer der Beteiligung von Saubermacher an der KRV im Sinne des § 7 Abs 1 Z 3 1. Alternative KartG.
- KRV verpflichtete sich der BWB am 31.1. für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr (beginnend mit 31.1.2015) über eingelieferte Mengen und Preise zu berichten. Auf Verlangen der BWB sind die jeweiligen Verträge vollumfänglich vorzulegen.

Die Amtsparteien haben aufgrund der eingebrachten Verpflichtungserklärung keinen Prüfungsantrag gestellt.

OTIS Gesellschaft m.b.H.; Jeitler-Fida Aufzüge GmbH

Am 25.07.2013 wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde der Erwerb alleiniger Kontrolle an Jeitler-Fida Aufzüge GmbH durch OTIS Gesellschaft mbH. Das Zusammenschlussvorhaben betraf den Bereich Aufzüge.

Im Rahmen der Prüfung stellte die Bundeswettbewerbsbehörde fest, dass es durch vergangene (nicht anmeldepflichtige) Erwerbsvorgänge – nicht nur seitens OTIS – die Konzentration auf dem Aufzugsmarkt weiter zugenommen hat. Gemäß § 4 Abs 2 und 2a wurde der Vermutungstatbestand der kollektiven Marktbeherrschung erfüllt.

Die Bundeswettbewerbsbehörde befürchtete, dass durch den Erwerb der Jeitler-Fida Aufzüge GmbH, welche ebenfalls auf denselben Märkten wie Otis tätig ist, eine kollektive Marktbeherrschung noch weiter verstärkt worden wäre, sodass seitens der Bundeswettbewerbsbehörde von einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs ausgegangen wurde.

Aus diesem Grund hat die Bundeswettbewerbsbehörde am 22.08.2013 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

War die die vom Gericht bestellte Sachverständige in ihrem ursprünglichen Gutachten noch zu einer negativen Einschätzung der Folgen des Vorhabens gekommen, revidierte sie in weiterer Folge in einer Ergänzung des Gutachtens diese Auffassung, weswegen der Zusammenschluss mit Beschluss des Kartellgerichts vom 15.01.2014 ohne Auflagen freigegeben wurde.

Die BWB hat vor dem Hintergrund der mangelnden Bekämpfbarkeit der Tatsachenfeststellungen des Kartellgerichts von einem Rechtsmittel Abstand genommen. Somit erwuchs der Beschluss in Rechtskraft.

Anhängig ist einzig noch die Frage des Umfanges der Veröffentlichung: Am 31.3.2014 hat die Antragsgegnerin Rekurs gegen Beschluss des Kartellgerichts Wien über die in der Ediktsdatei vorzunehmende Veröffentlichung beim Kartellobergericht erhoben. Das Verfahren ist anhängig.

Kartelle & abgestimmte Verhaltensweisen

Lebensmitteleinzelhandel

In Fortführung ihrer 2011 ex officio eingeleiteten Ermittlungen im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels hat die BWB im Jahr 2013 weitere Ermittlungen durchgeführt und zahlreiche Kartellverfahren wegen vertikaler Preisabstimmungen zwischen Lieferanten und dem Lebensmitteleinzelhandel eingeleitet.

Im Zuge ihrer Ermittlungstätigkeit ist die BWB auf den Wettbewerb beschränkende Vereinbarungen zwischen Lieferanten und dem Einzelhandel betreffend die Endkundenpreisen (vertikale Preisbindungen) aufmerksam geworden. Preisbindungen liegen vor, wenn Lieferanten mit ihren Händlern das Preisniveau abstimmen, dass die Händler von ihren Kunden verlangen sollen. Mindestpreise und Preisvereinbarungen für den Weiterverkauf zählen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen zu den sowohl nach europäischem (Art 101 AEUV) als auch nach österreichischem Kartellrecht (§ 1 KartG) verbotenen Kernbeschränkungen, weil sie darauf gerichtet sind, in die Preisfestsetzung der Händler einzugreifen, um den preislichen Wettbewerb zu beschränken bzw zu beseitigen und dadurch ein höheres Preisniveau zu erreichen.

Die BWB hat beginnend mit 30.01.2013 in der Hauptzentrale der SPAR-Gruppe eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Bzgl des ganz überwiegenden Teils der bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Unterlagen wurden von der SPAR die Versiegelung beim Kartellgericht beantragt. Diese Unterlagen konnten von der BWB deshalb noch nicht ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgten weitere Hausdurchsuchungen bei Lieferanten und Einzelhändlern, bei denen umfangreiche Unterlagen und Beweismittel sichergestellt wurden. Im August und November 2013 erfolgten weitere Hausdurchsuchungen in Räumlichkeiten von Unternehmen der SPAR-Gruppe.

Im Jahr 2013 wurden in 5 Kartellverfahren gegen Lieferanten und einen Einzelhändler Geldbußen in Höhe von insgesamt EUR 21,496.000 rechtskräftig verhängt (REWE EUR 20,800.000, Vorarlberger Mühlen- und Mischfutterwerke GmbH EUR 58.500, Emmi Österreich GmbH EUR 210.000, Brauerei Ried e. Gen, EUR 52.500, Kärntnermilch reg. GenmbH EUR 375.000). Die erwähnten Geldbußen wurden im Rahmen einvernehmlicher Verfahrens-

beendigungen verhängt, bei denen die betroffenen Unternehmen jeweils Anerkenntnisse abgaben, in denen das Tatsachen- und Rechtsvorbringen der BWB außer Streit gestellt (bzw. anerkannt) wurde.

Wie man aus der Liste der genannten Unternehmen erkennen kann, wurden in einer Reihe von Preisbindungsfällen neben den bindenden Unternehmen (zB Emmi, Kärntnermilch) auch die gebundenen Unternehmen (zB REWE) von den Bußgeldentscheidungen erfasst. Letzteres insb. auch, weil dem österreichischen Einzelhandel eine erhebliche Einkaufsmacht zukommt und der Einzelhandel Ausgangspunkt.

Bzgl. zahlreicher weiterer Unternehmen waren mit Ende 2013 Kartellverfahren in Vorbereitung bzw. bereits anhängig, bei denen mit den betroffenen Unternehmen ebenfalls eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung vereinbart wurde. Bzgl. dieser Unternehmen ist Anfang 2014 mit rechtskräftigen Entscheidungen zu rechnen.

Darüber hinaus hat die BWB am 29.11.2013 und am 16.12.2013 gegen Unternehmen der SPAR-Gruppe zwei Bußgeldanträge beim Kartellgericht Wien eingebracht. Aufgrund des Verfahrensumfanges ist mit einem Verfahren von erheblicher Dauer zu rechnen.

Im Rahmen der Verfahren gegen Lieferanten und Einzelhändler hat die BWB umfangreiche Beweismittel vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass in Österreich führende Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie zahlreiche (darunter auch mehrere der umsatzstärksten) Lieferanten über viele Jahre Endverkaufspreise für verschiedene Produktgruppen vertikal abgestimmt haben. Dies betraf sowohl Kurantpreise als auch die in Österreich wettbewerblich besonders relevanten Aktionspreise.

Durch dieses System der Preisabstimmung wurde eine Beschränkung des Preiswettbewerbs für eine große Zahl von Produkten bezweckt, die insb. dem Lebensmitteleinzelhandel höhere Margen auf Kosten der Verbraucher ermöglichte. Die Preisabstimmungen hatten darüber hinaus zur Folge, dass preisaktive Mitbewerber in ihrer Verkaufspreisgestaltung beschränkt und dadurch an Marktanteilsgewinnen gehindert wurden.

Darüber hinaus kam es zu einer horizontalen Absicherung dieser Absprachen, indem Lieferanten den Händlern zusicherten, dass sich ihre Mitbewerber ebenfalls an bestimmte Mindestpreise halten würden. In diesem Zusammenhang kam es auch wiederholt zu teils aggressiven

Interventionsforderungen bestimmter Einzelhändler bei Lieferanten, wenn ihre Mitbewerber die abgestimmten Verkaufspreise unterschritten.

Eine Freistellung dieser Preisabstimmungen nach Art 101 Abs 3 AEUV bzw § 2 KartG kommt nicht in Betracht, da es bei diesen jedenfalls zu keiner angemessenen Beteiligung des Konsumenten am Gewinn gekommen ist.

Pressegrosso

Die Amtsparteien BWB und BKartAnw haben bereits 2007 maßgebliche Vereinbarungen des Pressegrosso - den absoluten Gebietsschutz zugunsten des Pressegrossisten sowie die Preisbindung zweiter Hand durch den Verlag - beim Kartellgericht (KG) beeinsprucht. Im ersten Rechtsgang wurde vom Kartellobergericht (KOG) 2009 in höchster Instanz anerkannt, dass die strittigen Vereinbarungen tatbestandmäßig iSv Art 101 AEUV seien, anschließend wurde im fortgesetzten Verfahren geprüft, ob diese iSv Art 101 Abs 3 AEUV gerechtfertigt werden können.

Das Kartellgericht hat nun mit Beschluss vom 20.3.2013 die Anträge der Amtsparteien abge- wiesen und damit grundsätzlich die Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV anerkannt. Zusammenfassend war für diese Bewertung ausschlaggebend, dass absoluter Gebietsschutz, Preisbindung und Remission maßgebliche Voraussetzung für Effizienzen in Form von Titel- vielfalt und Ubiquität des gegenwärtig praktizierten Pressegrosso-Systems seien. Das KG nahm als gegeben an, dass ein Verbot der Preisbindung durch den Verlag unmittelbar eine Reduktion der Vielfalt des Warenangebotes ("Titelvielfalt") sowie auch eine Reduktion von Lieferungen in möglichst viele Gebiete und an möglichst viele Händler ("Ubiquität") mit sich bringen würde. Im Fall der Aufhebung des absoluten Gebietsschutzes gelte dasselbe und wä- ren auch zusätzlich Kostennachteile für Verbraucher nicht auszuschließen. In einer Gesamt- bewertung hält das KG fest, dass eine Untersagung der strittigen Vereinbarung für die Unter- nehmen aller Vertriebsstufen nur Nachteile hätte. Infolge der Aufhebung der Preisbindung könnten sich für Verbraucher zwar geringfügige Preisvorteile ergeben. Deren Gewicht sei aber insgesamt deutlich geringer als die sich für Verbraucher ergebenden Nachteile durch eine negative Entwicklung des Warenangebots (Rückgang der Einzelhandelsverkaufsstellen, Ein- schränkung des Verkaufs weniger gängiger Pseudotitel). Auch die negative Freistellungsvo- raussetzung der Wettbewerbsausschaltung sah das KG nicht für gegeben an: Der Wettbewerb

zwischen Verlagen und der Pressegrasso-Unternehmen um Verlagskunden werde durch die strittigen Vereinbarungen nicht ausgeschaltet. Außerdem stünden Einzelhändler über Sortimentsbreite und die Warenpräsentation untereinander im Wettbewerb.

Die Amtsparteien haben im Hinblick auf die klaren Sachverhaltsfeststellungen des KG und den Umstand, dass das KOG lediglich Rechtsfragen und nicht auch Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz überprüft, kein Rechtsmittel erhoben.

Consumer Electronics

Die BWB hat im März 2013 gegen Philips Austria eine Geldbuße wegen vertikaler Absprachen im Zeitraum von 2009 bis 2012 in der Höhe von 2,9 Millionen Euro durch das Kartellgericht erwirkt. Die wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Philips Austria und dem Fachhandel betrafen die Einflussnahme auf die Endverkaufspreise bestimmter Elektronikprodukte von Händlern ("Preispflegesystem") und dauerten bis Mitte 2012 an. Bei den betroffenen Produktgruppen handelte es sich um "Consumer Lifestyle", wie beispielsweise Küchengeräte oder Körperpflegeapparate, die man früher auch mit „brauner“ oder „weißer Ware“ bezeichnet hat.

Auslöser der Ermittlungen waren unter anderem Beschwerden von Online-Händlern gewesen. Im Herbst 2012 führte die BWB eine Hausdurchsuchung durch. Im Jänner 2013 kam es zu einer erneuten Hausdurchsuchung – bei einem Handelsunternehmen.

Das Kartellgericht hat am 26.3.2013 eine Geldbuße in der Höhe von 2,9 Millionen Euro gegen Philips Austria verhängt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig und entspricht dem Antrag der BWB von Mitte Februar.

Zum genannten Themenkomplex wird auch 2014 weiter ermittelt.

Reinigungsvollversorgung

Die Bundeswettbewerbsbehörde brachte am 9. August 2011 einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein. Betroffen ist die Branche der Reinigungsvollversorgung.

Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet. Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. sterile OP Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw. anderer berufsbezogener Textilien außerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zweier Unternehmen.

Am 29.1.2014 (27 Kt 44,45/11) entschied das KG, alle Anträge der BWB wegen Verjährung abzuweisen. Anders als die BWB, die von der letzten Rechnungslegung innerhalb des von den Parteien aufgebauten "Rentexverrechnungssystems" als für die Verjährung relevanten Anknüpfungszeitpunkt ausgegangen war, sah das Gericht nämlich das vermutete wettbewerbswidrige Verhalten mit der Auflösung und Kündigung des Syndikatsvertrages als beendet an.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Dämmstoffe

Das Kartellgericht hat zwischen Juli und November 2012 wegen vertikaler Preisabsprachen (auch "Preisbindung zweiter Hand" genannt) zwischen Herstellern und (Einzel-)Händlern von Dämmstoffen Bußgelder in der Höhe von insgesamt 435.000 EUR gegen insgesamt drei Händler (Baumärkte) verhängt. Die Entscheidungen sind rechtskräftig. Verfahren gegen (vorerst) einen Hersteller des hier betroffenen Produktes und andere Händler sind noch anhängig bzw. in Vorbereitung (Ermittlungsstadium). Mit diesen Entscheidungen wird zum Ausdruck gebracht, dass Preisbindungen im vertikalen Verhältnis volkswirtschaftlichen Schaden verursachen und ebenso rechtswidrig sind wie horizontale Preisabsprachen.

Die BWB hatte im Jahr 2011 bei einigen Herstellern von Dämmstoffen (EPS) und einige Monate später auch bei einer Reihe von Händlern (Baumärkten) Hausdurchsuchungen durchgeführt. Nach Auswertung der Ermittlungsergebnisse hat die BWB beim Kartellgericht (KG) eine Reihe von Bußgeldanträge gegen (vorerst) einen Hersteller sowie gegen mehreren Bau-

märkte (Einzelhändler) eingebracht. Gegenüber drei Baumärkten wurden nun bereits rechtskräftig Bußgelder verhängt.

Kern des Tatvorwurfs der BWB ist, dass der Hersteller des Produktes ein "Preispflegesystem" eingeführt hatten, in dessen Rahmen die Endverkaufspreise (Normalpreise und Aktionspreise) mit dem Baustoffhandel (Baumärkte) abgestimmt wurden.

Die Zuwiderhandlungen betreffen den Vertrieb von EPS-Dämmstoffen in Österreich. EPS kommt als Dämmung unter Estrichen, als Fassadenplatte (Vollwärmeschutz) oder auch als Deckendämmplatte zur Anwendung. Der betroffene Bereich wird von der öffentlichen Hand jährlich mit dreistelligen Millionenbeträgen gefördert.

Als bußgeldmildernd wurde insb. die Kooperation aller Baumärkte bei der Aufklärung des Sachverhaltes sowie die Reduktion des Verfahrensaufwands durch die einvernehmliche Verfahrensbeendigung gewertet.

In einem Fall wirkte sich überdies die Zusammenarbeit mit der BWB als Kronzeuge in einer Reduktion des Bußgeldes aus.

Nach den hier geschilderten erfolgreichen Verfahren des Jahres 2012 hat die Bundeswettbewerbsbehörde im Jahr 2013 neuerlich gegen zwei Unternehmen der Branche Geldbußen durch das KG erwirkt. Mit diesen beiden rechtskräftigen Entscheidungen beläuft sich die Summe der bisher verhängten Geldbußen in der Dämmstoffbranche auf 1,045 Millionen Euro. Beide Unternehmen haben zuletzt mit der BWB kooperiert und das wettbewerbswidrige Verhalten eingestanden ("Settlement").

Zuckerkartell

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im Herbst 2010 einen Antrag an das Kartellgericht gestellt betreffend ein mutmaßliches Gebietskartell im Bereich Vertrieb von Industriezucker. Dem Antrag liegt ein Vorgehen gem § 11 Abs 3 WettbG (Kronzeugenantrag) zu Grunde. Gegen das Kronzeugenunternehmen wurde keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB zusammengearbeitet hat und damit zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat. Nach Ansicht der BWB dauerten die Absprachen von Anfang 2004 bis Ende 2008 und waren zumindest zwei große, internationale Konzerne daran beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Höhe wurde von der Geldbuße BWB mit 27 Mio € beziffert.

Die mutmaßlichen Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. D.h. man teilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Das Verfahren ist derzeit noch am KG anhängig.

Speditionskartelle

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen beim Kartellgericht Anträge gegen mehr als 40 Speditionsunternehmen eingebracht. Wesentlich war ein Kronzeuge, der der BWB wichtige Hinweise gab. Die BWB hat beim Kartellgericht Bußgelder – zunächst in unbestimmter Höhe – beantragt. Die genaue Höhe wird am Ende des Verfahrens bestimmt. Gegen den Kronzeugen, der mit der BWB kooperiert hatte, wurde kein Bußgeld beantragt.

Die mutmaßlichen Absprachen - sie verstoßen nach Auffassung der BWB gegen das Europäische Kartellverbot - betreffen den speditionellen Transport von Stückgut (Sammelladungsverkehr) in den Jahren 1994 bis 2007. An den jahrelangen österreichweiten Absprachen nahmen über 40 Speditionsunternehmen teil, die dafür sogar ein eigenes Gremium – die sogenannte „Speditions-Sammelladungs-Konferenz“ – gegründet hatten. Diese ist im Zentralverband für Spedition & Logistik angesiedelt. Die Absprachen betrafen den Sammelladungsverkehr für Stückgut.

Auf Basis einer Rahmenübereinkunft regulierten die über 40 SSK-Mitglieder den gesamten Preisbildungsprozess für nationalen Sammelladungsverkehr. Auch wurde abgesprochen, wer welche Kunden erhält (1. Vorwurf).

Weiters kooperierte die SSK seit 1999 im österreichischen Schienenspediteursbereich. In fortlaufenden, organisierten Zusammenkünften wurden marktsensible Informationen ausgetauscht sowie Tarife und das Vorgehen bei der Verrechnung der LKW-Maut abgestimmt (2. Vorwurf).

Zur SSK-Rahmenübereinkunft (1. Vorwurf) ist im Detail festzuhalten, dass es eine Genehmigung dieses Kartelles nie gegeben hat. Bereits 1994, also vor EU-Beitritt, hat die SSK die Genehmigung "wegen volkswirtschaftlicher Rechtfertigung" der Rahmenübereinkunft (Preisabsprachen und Kundenaufteilung) beim Kartellgericht versucht. In diesem Verfahren hat der Paritätische Kartellausschuss in seinem Gutachten die SSK-Rahmenübereinkunft als äußerst bedenklich eingestuft. Daraufhin hat die SSK ihren Antrag zurückgezogen, weil eine Ablehnung der Genehmigung durch das Kartellgericht drohte. Mangels kartellgerichtlicher Genehmigung hat die SSK dann 1995, also nach dem Beitritt zur EU, die Rahmenübereinkunft beim Kartellgericht als Bagatellkartell angemeldet. Das Europäische Kartellverbot kennt jedoch im Gegensatz zum österreichischen Kartellrecht für Hardcore-Kartelle (wie z.B. Preisregulierungen und Kundenabsprachen) keine (Bagatell)Ausnahmen. Gemäß fundamentalen Grundsätzen des EU-Rechts hat das Europäische Kartellverbot stets Vorrang gegenüber nationalem Kartellrecht. Dieser Vorrang des Unionsrechts gilt insbesondere auch für einzelstaatliche Kartellausnahmen ("Bagatellkartelle"). Jedes Unternehmen hat selbst dafür Sorge zu tragen, sein Verhalten EG-rechtskonform zu gestalten.

Gegenstand dieses zweiten mutmaßlichen Kartells (seit 1999) waren Preiskoordinierungen zwischen einem Schienenspediteur, der nicht Mitglied der SSK war, und der SSK. Diese Preisabstimmungen wurden ebenfalls in regelmäßigen und intensiven Zusammenkünften getroffen. Diese waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines kartellgerichtlichen Verfahrens.

Mit dem Teilbeschluss vom 22.2.2011 wies das Kartellgericht hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes SSK (1. Vorwurf) die Geldbußenanträge der BWB ab. Das Kartellgericht verneinte in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen von Verschulden der SSK-Mitglieder im Hinblick auf einen Verstoß gegen Unionskartellrecht (sowie gegen nationales Kartellrecht) und begründete dies unter anderem damit, dass Mitglieder der SSK davon ausgehen hätten dürfen, dass die SSK ein durch das Kartellgericht *festgestelltes Bagatellkartell* gewesen sei, nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts die angesprochene Feststellungsentcheidung auch das *Fehlen einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel impliziere*, die SSK kein *geheimes Kartell* gewesen sei und vor, während und nach der Gründung der

SSK *Rechtsrat* von einer u.a. auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt worden sei und der Umstand, dass die Auskünfte nicht an alle (kleinen) SSK-Mitglieder kommuniziert worden sei, nicht dazu führe, dass diesen (kleineren) SSK-Mitgliedern ein Verschuldensvorwurf zu machen wäre.

Gegen diesen Beschluss erhob die BWB Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG). Die Europäische Kommission brachte sich als *Amicus Curiae ex officio* in dieses Verfahren ein (Art 15 (3) VO 1/2003). Nach Ansicht der Europäischen Kommission liegt in diesem Fall kein entschuldbarer Verbotsirrtum vor. Die Europäische Kommission hat nur in einer Handvoll Fällen von der Befugnis als *amicus curiae* in einem nationalen Verfahren Stellung zu beziehen Gebrauch gemacht. Dies zeigt sehr deutlich, dass der effektive Kartellrechtsvollzug des Unionsrechts hier gefährdet sein könnte. Über die von der BWB erhobenen Rechtsmittelgründe hat das KOG nicht abschließend entschieden, sondern sich mit zwei Vorlagefragen an den EuGH gewandt (OGH als KOG, 16 Ok 4/11; C-681/11. *Bundewettbewerbsbehörde gegen Schenker e.a.*). Das KOG fragt im Wesentlichen unter welchen Voraussetzungen ein nicht vorwerfbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens vorliege, und zum Anderen, ob nationale Wettbewerbsbehörden befugt seien, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht festzustellen. Zweitere Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass die BWB gegen den Kronzeugen nur die Feststellung aber keine Geldbuße beantragte.

Am 18. Juni 2013 hat der Gerichtshof der Europäischen Union die vom Obersten Gerichtshof vorgelegten Fragen entschieden.

Der EuGH führt in seiner Entscheidung aus, dass:

... das Wettbewerbsrecht der Union dahin auszulegen ist, dass ein Unternehmen, das dagegen verstoßen hat, nicht der Verhängung einer Geldbuße entgehen kann, wenn der Zuwiderhandlung ein Irrtum dieses Unternehmens über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zugrunde liegt, der auf dem Inhalt eines Rechtsrats eines Anwalts oder einer Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde beruht...

Die zweite aufgeworfene Frage hatte zum Inhalt, ob das Kartellgericht eine Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Unionsrecht treffen könne.

Dazu meint der Gerichtshof, dass:

... sich die nationalen Wettbewerbsbehörden, wenn das betreffende Unternehmen an einem nationalen Kronzeugenprogramm teilgenommen hat, in Ausnahmefällen darauf beschränken können, eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festzustellen, ohne eine Geldbuße zu verhängen....

Mit Beschluss vom 2.12.2014 hat der OGH das Verfahren an das KG zurückverwiesen; es ist anhängig.

Marktmachtmissbräuche

Taxi-Apps

Mit Beschluss vom 22.08.2012 hat das Kartellgericht (KG) den Antrag der BWB gegen zwei Taxifunkzentralen auf Abstellung des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung abgewiesen.

Hintergrund des Verfahrens waren die Beschwerden zweier Taxi-App-Betreiber gegen zwei bestehende Taxifunkzentralen, welche sich im Herbst 2011 an die Bundeswettbewerbsbehörde gewendet hatten, weil Ihnen Taxiunternehmer berichtet hatten, "dass man zwar gerne mit den App-Betreibern einen Vertrag abschließen wolle, dies aber nicht möglich sei, weil die Taxifunkzentralen (aufgrund von Exklusivverträgen) mit Kündigungen der Verträge drohen und schon Exempel statuiert wurden."

Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde ergaben, dass vor allem Mehrtaxiunternehmen eine Auslastung ihres Fuhrparks nur erreichen können, wenn ihre Fahrzeuge auch bei einer der beiden Wiener Taxifunkzentralen unter Vertrag stehen. Pro Schicht (ein Taxi hat zwei Schichten) werden durchschnittlich sieben Fahrten über die Funkzentralen vermittelt. Es ist offensichtlich, dass, verläße man sich alleine auf die Grundauslastung durch die über Funkzentralen vermittelten Fahrten, erhebliche Stehzeiten anfallen würden. Tatsächlich werden diese Stehzeiten durch privates Engagement der einzelnen Fahrer, Verträgen mit Hotels, der Ausnützung von Zeitfenstern bei Großveranstaltungen, Zufallsfahrgästen (Handzeichen), Anfahren von Standplätzen etc. verringert. Diese Praxis wurde von den Funkzentralen auch nie beanstandet, darüber hinaus gibt es in den Verträgen mit den Funkzentralen auch keine Verpflichtung während der gesamten Schicht "online" zu sein.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im Wesentlichen damit argumentiert, dass die Benützung von Apps ebenfalls eine Methode zur Verringerung der Stehzeiten sei und nicht ausschließe, dass weiterhin funkvermittelte Fahrten angenommen werden könnten. Die Taxiunternehmer selbst sehen darin "eine willkommene Ergänzung". Die Exklusivitätsklausel in den Funkverträgen mit den Taxiunternehmen sei daher weder zum Schutz der Funkzentralen noch der Fahrgäste nötig und hätte ausschließlich marktabschottende Wirkung hinsichtlich der App-Betreiber.

Die Antragsgegner gingen davon aus, dass Apps -trotz neuer Technologie und anderer Funktionsweise -funktional wie Funkzentralen zu werten seien und da her die in den Funkverträgen der beiden Wiener Taxifunkbetreiber festgelegte "Exklusivitätsklausel" zur Anwendung

kommt, wenn ein Taxiunternehmer oder sein Fahrer, mit einem über Funkvertrag gebundenen Fahrzeug einen über App vermittelten Fahrgast aufnimmt.

Die BWB argumentierte, dass mit derartigen Exklusivitätsklauseln neuen App-Betreibern unmöglich gemacht werde, in das Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten einzusteigen. Als Newcomer ist es aber essenziell, auch im Marktsegment der funkvermittelten Taxifahrten präsent zu sein, da mit Hobbyfahrern oder Kleinstunternehmern, welche sich zumeist keine Funkzentrale leisten können, dem Fahrgast keine ausreichende Sicherheit hinsichtlich einer geringen Wartezeit geboten werden kann. In Deutschland, wo diese Problematik schon gerichtsanhängig war, wurde entschieden, dass beide Systeme nebeneinander genutzt werden dürfen.

In anderen österreichischen Städten wurde das geschilderte wettbewerbsrechtliche Problem nicht streitanhängig, da sich die dortigen Taxifunknetzbetreiber nicht auf ihre Exklusivitätsklausel beriefen und es ein Nebeneinander von Funk- und App-Vermittlung gibt.

Das Kartellgericht hat den Antrag der BWB abgewiesen, weil es in der einmonatigen Bindungsfrist, welche in den Verträgen der Taxifunkbetreiber festgelegt ist, keinen Missbrauch sieht.

Nach Ansicht der BWB wird dabei allerdings übersehen, dass es in relevanten Raum (Wien) nur zwei Betreiber gibt, die beide dieselbe Klausel verwenden. Bedenkt man weiter, dass jedes Taxifahrzeug mindestens eine Grundausrüstung über funkvermittelte Fahrten braucht, ist die einmonatige Kündigungsfrist mangels Alternativen ökonomisch nicht zumutbar.

Die BWB hat daher gegen die Entscheidung des KG am 25.09.2012 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als KOG erhoben.

Mit Beschluss vom 27.6.2013 16 Ok 7/12 hat der OGH dem Rekurs der BWB nicht Folge gegeben. Der OGH hat entschieden, dass auch marktbeherrschende Unternehmen wie normalen Unternehmen einzuräumen ist, dass selbst unbefristete Verträge nur eine geringe Bindungs- und Abschottungswirkung entfalten, wenn sie ohne Einschränkung unter Einhaltung kurzer Kündigungsfristen aufgelöst werden können. Es hängt von den konkreten Umständen des Falles ab, ob auch kürzere Bindungsfristen als Kündigungssperren fungieren können. Im konkreten Fall wurde die einmonatige Bindungsfrist in den Taxiverträgen nicht als Kündigungssperre beurteilt, obwohl es nur zwei Betreiber mit praktisch identen Verträgen insbesondere gleichlautenden Exklusivitätsklauseln gibt.

Hinsichtlich der Exklusivitätsklauseln ist der OGH dem Argument der Antragsgegner gefolgt, dass diese zum Schutz der Marke, der Qualitätssicherung, zur Hintanhaltung der Trittbrettfahrerproblematik etc. praktisch unentbehrlich ist.

Flüssiggas

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die Bundeswettbewerbsbehörde wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen gegen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein. Die Ermittlungen der BWB ergaben, dass die führenden Flüssiggasanbieter in der Marktwachstumsphase (bis 1996) eine Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktsättigungsphase (seit 1997) den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. $\frac{3}{4}$ des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.

Diese Kopplungsvereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kautions- oder Mietvertrag) mit einer exklusiven Belieferungsklausel (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde. Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), die sich für einen durchschnittlichen Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren. Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten des bereitgestellten Flüssiggastanks für die führenden Flüssiggasanbieter – allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen – spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieter die Befüllung untersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasaniern die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichsweise hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenen Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter – die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert – gröblich benachteiligt. Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer (max. 4 Jahre) und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks (min. 35 Jahre) basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Alleinbezugsbindungen können insbesondere dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren. Die Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie – unter Berücksichtigung der Übergewinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden

– eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

Auftragsvorprüfung gem §§ 6 ff ORF-G

ORF-TVthek

Seit 16. November 2009 bietet der ORF auf der eigenen Homepage ein Service an, das die Online-Nutzung von TV-Inhalten des ORF ermöglicht (TVthek.ORF.at, kurz: TVthek). Im Herbst 2012 initiierte der ORF die gem § 6a Abs 2 ORF-G vorgesehene Konsultation für eine neues Angebotskonzept für die TVthek, welches inhaltliche Neuerungen und technische Verbesserungen ebenso wie die Einführung von kommerzieller Kommunikation auf der bisher werbefreien TVthek vorsah.

Inhaltliche Neuerungen betrafen die Schaffung von Archiven zu historischen und kulturellen Themen. Auch das bereits bestehende Abrufangebot für TV-Sendungen innerhalb von 7 Tagen nach Ausstrahlung sollte ausgebaut werden: Dieses sollte künftig auch Fremdproduktionen erfassen. Auch sollte bei Sendereihen die Dauer der Abrufbarkeit auf bis zu 30 Tagen verlängert werden können. Zusätzlich waren Maßnahmen zur Verbesserung der Auffindbarkeit des audiovisuellen Gesamtangebots vorgesehen. Im Rahmen der kommerziellen Kommunikation war die Einführung von klassischen Online-Werbeformen sowie Bewegtbildwerbung (insbesondere Instream-Videowerbung) geplant.

Der ORF beantragte am 26. 11. 2012 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Genehmigung des neuen Angebotskonzepts.

Die BWB wurde am 3.12.2012 von der KommAustria zur Abgabe einer Stellungnahme iSv § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen aufgefordert.

Die BWB vertritt im Verfahren der Auftragsvorprüfung gem §§ 6 ff ORF-G als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs. Zwecks Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die BWB eine Marktbefragung durchgeführt, im Verfahren wiederholt Stellungnahmen abgegeben und sich va - auch unter Einbindung der Wettbewerber - für die Anordnung effektiver Auflagen eingesetzt.

Die KommAustria genehmigte die beschriebenen Änderungen der TVthek mit Bescheid vom 12.7.2013 (KOA 11.261/13-015) unter Auflagen.

Die wesentlichen Auflagen:

- Kindersendungen und Sendungen im Rahmen von "ORF-TVthek-Archiv goes school" sowie sonstige Archive bzw entsprechende Subseiten dürfen keine kommerzielle Kommunikation beinhalten;
- Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, einschließlich ihrer Sendungsteile, dürfen keine kommerzielle Kommunikation in Form von InStream-Video-Ads beinhalten;
- InStreamVideo-Ads (Pre-Roll-, Mid-Roll- und Post-Roll-Spots) dürfen einmal pro Nutzungsvorgang (Visit) ausgespielt werden sowie ein weiteres Mal wenn der individuelle Nutzungsvorgang die Dauer von 10 Minuten überschreitet; Mid-Roll-Spots dürfen - in Analogie zum Fernsehen - allerdings nur beim Abruf von Sendungen/Sendungsteilen ausgespielt werden, die auch nach § 15 Abs 2 ORF-G unterbrochen werden dürfen, dh also nur bei Sportübertragungen und -sendungen.
- Beim Ausspielen der InStreamVideo-Ads soll für den Nutzer ersichtlich die Restdauer des Werbeclips angezeigt werden. Sofern Nutzer Werbeblocker installieren, darf dies die Nutzbarkeit des ORF-Angebots nicht beeinträchtigen.

Der ORF hat gegen die Entscheidung der KommAustria Berufung erhoben. Die Entscheidung des Bundeskommunikationssenats v. 11.11.2013 bestätigte die obenstehenden Auflagen der KommAustria und wurde Ende 2013 rechtskräftig.

Verfahren

Antrag auf Entsigelung

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im Frühjahr 2013 beim Kartellgericht (KG) einen Antrag auf Entsigelung von Beweismitteln beantragt. Die betroffenen Unterlagen wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung der BWB vom betroffenen Unternehmen zur Versiegelung und Hinterlegung beim KG beantragt. Das durchsuchte Unternehmen hat nahezu die Gesamtheit der sichergestellten Unterlagen zur Versiegelung beim Kartellgericht beantragt. Die sichergestellten Beweismittel liegen seither beim Kartellgericht und können von der BWB nicht analysiert und ausgewertet werden.

Die BWB hat die Entsigelung beantragt, um in die Beweismittel Einsicht nehmen und die sichergestellten Unterlagen auszuwerten zu können. Die Hausdurchsuchung wurde aufgrund eines gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehles durchgeführt.

Die Ermittlungen betreffen eine der zahlreichen Untersuchungen, die die BWB seit geraumer Zeit mit dem Schwerpunkt Lebensmittelhandel durchführt. Der Zeitpunkt der kartellgerichtlichen Entscheidung ist derzeit nicht bekannt.

Zufallsfunde

Der OGH hat, angelehnt an die europäische Judikatur, die Praxis der BWB im Hinblick auf Zufallsfunde bestätigt (KOG 26.11.2013, 16 Ok 5/13). Damit können, Unterlagen oder Daten, die außerhalb des Untersuchungsgegenstandes des ursprünglichen Durchsuchungsbefehles liegen, für die Einleitung oder Erweiterung einer Ermittlung verwendet werden. Das kartellrechtliche Beweisverwertungsverbot kann daher jedenfalls nicht so verstanden werden, dass die BWB im Falle eines so genannten Zufallsfundes diesen Hinweis für schwerwiegende Gesetzesverstöße ignorieren und dadurch die Fortsetzung der Gesetzesverstöße dulden müsste.

Anhang - Zahlen und Fakten

Aktenanfall

Bundeswettbewerbsbehörde

Aktenanfall 01.01.2013 bis 31.12.2013

	1.Qu.	2. Qu.	3.Qu	4.Qu	SUMME
FÄLLE national					
Zusammenschlussanmeldungen	72	61	81	85	299
Sonstige Zusammenschlussakte	4	5	5	8	22
Kartellfälle KartG	8	22	20	10	60
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	7	6	10	8	31
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	5	6	14	30	55
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	25	17	15	13	70
SUMME Fälle national	121	117	145	154	537
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU) - EK	7	2	2	1	12
Fusionsfälle (EU) - EM	67	70	62	86	285
SUMME Fälle Europa	74	72	64	87	297
SUMME Fälle	195	189	209	241	834
SONSTIGES					
Administratives	13	21	14	13	61
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	7	9	12	14	42
Legistik	17	20	8	13	58
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	2	4	4	1	11
Wettbewerbskommission	3	4	6	4	17
Eur. Comp. Network	13	10	14	7	44
Forensische IT	0	26	1	0	27
Diverses (GD, AW, RA, u.a.)	38	31	28	30	127
SUMME Sonstiges	93	125	87	82	387
SUMME gesamt	288	314	296	323	1221

Geldbußen wegen Kartellen

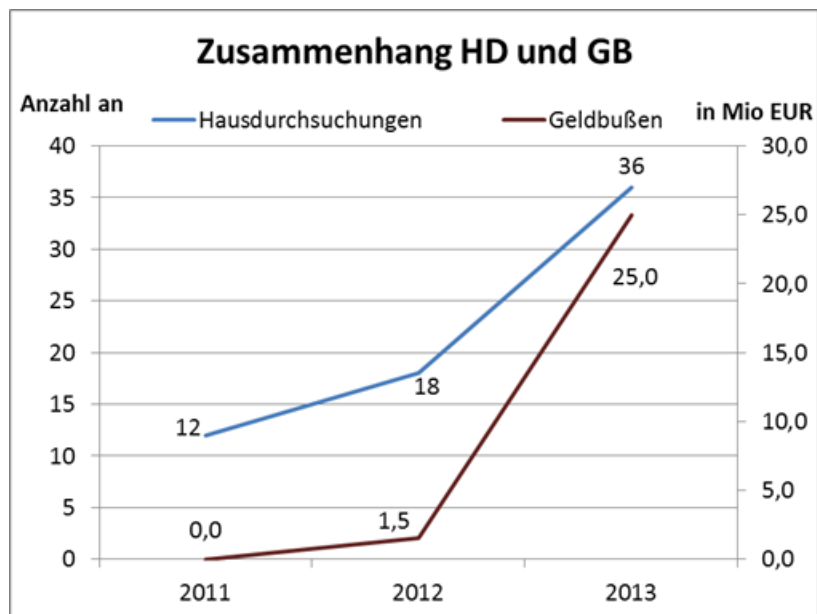
Unternehmen	Branche	in Mio EUR	
		Geldbuße	Jahr
SUMME		137,50	
Grazer Fahrschulen	Fahrschulen	0,08	2005
PayLife Bank (Europay Austria)	Bank	7,00	2007
Innsbrucker Fahrschulen	Fahrschulen	0,07	2008
Aufzugs- und Fahrtreppen (Otis, Kone, Schindler, Haushahn und Doppelmayr)	Aufzug	75,40	2008

Industriechemikalien (Donau Chemie)	Chemikalien	1,90	2009
Druckchemikalien (Donau Chemie, DC Druck-Chemie Süd, Brenntag Austria / Brenntag CEE, Ashland-Südchemie)	Chemikalien	1,50	2010
Fassbier (Ottakringer, BrauUnion, Stiegl)	Bier	1,10	2012
Dämmstoffe (Obi, Hornbach, Baumax)	Dämmstoffe	0,44	2012
Dämmstoffe (Steinbacher, Hornbach)	Dämmstoffe	0,61	2013
Philips (Consumer Lifestyle)	Elektronik	2,90	2013
Rewe (LEH)	LEH	20,80	2013
Vorarlberger Mühlen	LEH	0,06	2013
Brauerei Ried	Bier	0,05	2013
Emmi	LEH	0,21	2013
Kärntnermilch	LEH	0,38	2013
	SUMME		
	2013	25,01	

Hausdurchsuchungen

2013 fanden 3 Hausdurchsuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission statt sowie 36 nationale. Zu den Schwerpunkten der zahlreichen nationalen Hausdurchsuchungen zählte neben dem Lebensmitteleinzelhandel, wo dem Verdacht auf Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie Abstimmung des Marktverhaltens mit Wettbewerbern nachgegangen wurde, zB der Onlinehandel mit Unterhaltungselektronik.

Zum Zusammenhang zwischen den durchgeführten Hausdurchsuchungen und der Höhe der Geldbußen ist folgendes Diagramm aufschlussreich:



Budget und Personal

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt⁹:

Erfolg 2007: 1,953 Mio €
 Erfolg 2008: 2,287 Mio €
 Erfolg 2009: 2,401 Mio €
 Erfolg 2010: 2,581 Mio €
 Voranschlag 2011: 2,552 Mio €
 Voranschlag 2012: 2,687 Mio €
 Voranschlag 2013: 2,891 Mio €

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
	A1/v1	A2/v 2	A3/v 3	A4/v4	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz ze 2007 bis 2010	24	2	3	4	33
Bundesfinanzgesetz 2011 bis 2012	24	3	3	4	34
Bundesfinanzgesetz 2013	27	9			36

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter.

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksichtigt.

⁹ Quelle: Bundesvoranschläge.

Einnahmen

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von nicht ganz 400.000 € gegenüber¹⁰.

Gleichfalls ohne der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute zu kommen, gingen allein 2013 gerichtlich verhängte Geldbußen in der Höhe von 25 Mio EUR auf Anträge der Behörde zurück.

Fusionen

Fusionsstatistik					
	2009	2010	2011	2012	2013
Anmeldungen insgesamt	213	238	281	307	299
Phase I					
Fristablauf	145	182	226	251	246
Prüfungsverzicht	57	41	43	45	39
Zurückziehung d. Anmeldung	3	5	3	6	4
Fallabschluss in Phase I	205	228	272	302	289
das sind in % der Anmeldungen	96,2	95,8	96,7	98	96,7
Phase II					
Zurückziehung der Anmeldung	1	2	2	0	2
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	3	4	1
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	6	6	5	4	3
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	0	1	2
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	1	0	4
Sonstige KG-Entscheidung	0	1	2	0	1
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	1	2	3	1	5
offen	1	1	1	0	0
Summe Phase II Fälle	8	9	9	5	10
das sind in % der Anmeldungen	3,8	3,8	3,3	2	3,33
Prüfungsanträge BWB	7	7	9	4	10
Prüfungsanträge BKartAnw	2	7	4	3	8

¹⁰ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10 a Abs 1 WettbG).

Im Jahre 2013 wurden 299 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als 8,97 Mia € (das entspräche etwa 123 Mia Schilling) zu prüfen¹¹. Die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse ist zwar gegenüber dem Wert von 2012 (307), liegt aber immer noch deutlich über der der Jahre 2009-11.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2013 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse - wie in den vergangenen Jahren - zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 299 Fälle, nämlich nahezu 97%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur etwas über 3 % der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellamt stellten einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hatte.

¹¹ 299 x den vom Kartellgesetz für das Entstehen der Anmeldepflicht notwendigen Inlandsumsatz von 30 Mio €; vgl § 9 Abs 1 Z 2 KartG 2005.